



Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Präsidenten des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Haroldstraße 5, Düsseldorf

Telex 08 58 27 49 inw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 /2320

Datum 10. Februar 1986 -

Aktenzeichen II A 2 - 1.32.02-1/86
(Bei Antwort bitte angeben)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE

10/287-1

Betr.: 8. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am
20. Februar 1986, TOP 1

Bezug: Einladung vom 28.1.1986 - E 10/228

Anlg.: 1

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung des Landtags am 29.1.1986 hat die CDU-Fraktion im Laufe der Beratung des Entwurfs des Siebten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Drs. 10/630) gewünscht, den Entwurf der Rechtsverordnung, die die Einzelheiten des Erziehungsurlaubs für Beamte regelt, rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Innenausschusses zu erhalten.

Ich überreiche daher zur Unterrichtung der Ausschußmitglieder Abdruck des Entwurfs der gemäß § 86 Abs. 2 des LBG in der Fassung des Siebten Änderungsgesetzes von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Schnoor)

EntwurfVerordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im
Lande Nordrhein-Westfalen

Vom

1986

Aufgrund des § 86 Abs. 1 und 2 und des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV.NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1986 (GV.NW. S.), in Verbindung mit § 4 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV.NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S.800), wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; sie gilt für Richter entsprechend.

§ 2

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge, wenn und solange ihnen Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil das Einkommen die Einkommensgrenze (§§ 5 und 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) übersteigt.

(2) Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

- a) die Mutter des Kindes als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
- b) der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist, es sei denn, der Ehegatte ist arbeitslos oder befindet sich in der Ausbildung.

Satz 1 Buchstabe a gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist.

(3) Kann in den Fällen des Absatzes 2 die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden, so haben Beamte Anspruch auf Erziehungsurlaub.

(4) Entfällt der Anspruch auf Erziehungsgeld (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes), so ist der Erziehungsurlaub zu widerrufen. Wurde für den beurlaubten Beamten eine Ersatzkraft befristet eingestellt, so ist der Erziehungsurlaub zu dem Zeitpunkt zu widerrufen, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes frühestens gekündigt werden könnte. Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(5) Während des Erziehungsurlaubs darf der Beamte bei seinem Dienstherrn

a) Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß §§ 78b, 85a des Landesbeamtengesetzes,

b) Teilzeitarbeit, die die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht übersteigt, leisten, wenn dienstliche Belange dies zulassen.

§ 3

(1) Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er beansprucht werden soll, zu beantragen; gleichzeitig hat der Beamte zu erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Er kann eine Verlängerung nur verlangen, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(2) Kann ein Beamter aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot nach der Geburt des Kindes anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so muß er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, so endet dieser drei Wochen nach dem Tode des Kindes, spätestens jedoch an dem Tag, an dem das Kind zehn Monate, das nach dem 31. Dezember 1987 geborene Kind zwölf Monate alt geworden wäre. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Erziehungsurlaub darf mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden. § 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Der Beamte kann durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über das Erziehungsgeld nachweisen, daß er Anspruch auf Erziehungsurlaub hat. Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Beamte unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

§ 5

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat des Erziehungsurlaubs um ein Zwölftel gekürzt; dies gilt nicht, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs teilzeitbeschäftigt nach §§ 78 b oder 85 a des Landesbeamtengesetzes ist.

(2) Hat der Beamte den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht voll erhalten, so ist der Urlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nach dem Erziehungsurlaub zu gewähren.

(3) Hat der Beamte vor Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zusteht, so ist der nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zustehende Erholungsurlaub entsprechend zu kürzen.

§ 6

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Entlassung eines Beamten auf Widerruf oder eines Beamten auf Probe ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 31 und 44 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1968 (GV.NW. S.230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV.NW. S.240), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5a und 11a werden gestrichen.
2. In § 11 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

§ 8

In der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1973 (GV.NW. S.30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GV.NW. S.539), werden in § 11 Abs. 2 Nr. 5 die Wörter "und eines Mutterschaftsurlaubs" gestrichen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Sie ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen das Kind nach dem 31. Dezember 1985 geboren worden ist. Ist das Kind vor dem 1. Januar 1986 geboren worden, sind die am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.